

**Satzung  
des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Kreisimkerverband Heinsberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Heinsberg und ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes**

1. In enger Anlehnung an die Satzung des Imkerverbandes Rheinland e.V. verfolgt der Kreisimkerverband Heinsberg e.V. den Zweck, den Mitgliedern der angeschlossenen Imkervereine Unterstützung bei der Bienenzucht zu gewähren, die Bienenzucht tatkräftig zu fördern und damit durch die Bestäubungstätigkeit der Honigbiene an Wild- und Kulturpflanzen einen Beitrag zum Erhalt einer artenreichen Natur, zum Naturschutz und zur Landschaftspflege zu leisten. Dazu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:
  - a. Vertretung der Belange der Bienenzucht gegenüber Behörden und Öffentlichkeit
  - b. Beratung und fachliche Aus- und Weiterbildung der Imker
  - c. Mitwirkung bei der Bekämpfung von Bienenkrankheiten und sonstiger Schäden
  - d. Förderung der Bienenhaltung und des Bienenwanderwesens, Beobachtung der Trachtverhältnisse und Verbesserung der Bienenweide.
2. Der Kreisimkerverband Heinsberg e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. sind alle im Kreis Heinsberg ansässigen und dem Imkerverband Rheinland e.V. angeschlossenen Imkervereine. Die Aufnahme in den Kreisimkerverband Heinsberg e.V. erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Imkerverband Rheinland e.V. Dieser entscheidet alleine.
2. Die Mitgliedschaft endet
  - bei Austritt des Imkervereins aus dem Imkerverband Rheinland e.V.
  - durch Auflösung eines angeschlossenen Imkervereins
  - durch Ausschluss durch den Imkerverband Rheinland e.V.
3. Der Kreisimkerverband Heinsberg e.V. ist Mitglied des Imkerverbandes Rheinland e.V.

**§ 4 Organe**

Die Organe des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. sind:

1. der Vorstand
2. die Vertreterversammlung

**§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben die Vorstandsmitglieder im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Gesetzliche Vertreter des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Sie sind jeder für sich vertretungsbefugt. Im Innenverhältnis übt der 2. Vorsitzende sein Amt nur aus, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
4. Der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der 2. Vorsitzende, beruft nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr die Vorstandssitzung ein und leitet sie.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Die Vorstandsmitglieder können durch Beschluss der Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit von ihrem Amt abberufen werden. Aus wichtigem Grund kann der Vorstand bereits vorher die Suspendierung beschließen.

## **§ 6 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegen alle organisatorischen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Vertreterversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Vertreterversammlung
- Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung der Geldmittel
- Vertretung in übergeordneten Verbänden und in der Öffentlichkeit.

## **§ 7 Vertreterversammlung**

1. Die Vertreterversammlung des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. besteht aus
  - Vertretern der angeschlossenen Imkervereine
  - dem Vorstand gem. § 5, 1.Sie wird vom 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet.
2. Ordentliche Vertreterversammlungen sind mindestens einmal jährlich im ersten Quartal des Kalenderjahres einzuberufen. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand des Kreisimkerverbandes schriftlich unter Angabe der Tagesordnung an die Vorstandsmitglieder und die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine.
3. Die einzelnen Mitglieder der angeschlossenen Imkervereine haben Zutritt zu den Vertreterversammlungen und ein Recht zur Beteiligung an den Aussprachen.
4. Die Vertreterversammlung ist insbesondere zuständig für
  - die Wahl und Abberufung von Vorstandmitgliedern
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Beschlussfassung über den Geschäftsbericht, den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht
  - Entlastung des Vorstandes
  - Einsetzung von Obleuten
5. Außerordentliche Vertreterversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies beantragt oder es der Vorstand für zwingend erforderlich hält.

## **§ 8 Beschlussfassung der Vertreterversammlung**

1. In der Vertreterversammlung sind stimmberechtigt
  - die Vorstandsmitglieder mit je einer Stimme, außer in eigenen Angelegenheiten und bei Entlastung des Vorstandes
  - die Vorsitzenden der angeschlossenen Imkervereine, ihre Stellvertreter oder die von ihnen schriftlich benannten Vertreter mit je einer Stimme auf je 25 angefangene Vereinsmitglieder
2. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Anträge zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung können stellen
  - der Vorstand des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. und seine Mitglieder
  - die Imkervereine
  - Einzelmitglieder der Imkervereine über ihren VereinsvorstandDie Anträge sind schriftlich und spätestens vier Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorsitzenden des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. einzureichen.
4. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen und vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Satzungsänderungen und Änderungen im Vorstand sind nach notarieller Beglaubigung zusammen mit dem Protokoll dem Amtsgericht Heinsberg und dem Finanzamt vorzulegen.

## **§ 9 Obleute**

1. Durch Beschluss der Vertreterversammlung können Obleute für einzelne Sachgebiete berufen werden. In Betracht kommen z.B. die Sachgebiete
  - Gesundheitsdienst
  - Zucht
  - Beobachtung
  - Bienenweide
  - Wanderwesen
  - Honig- und Marktüberwachung
  - Umweltschutz
  - InventarAls Obleute sollen nur Personen mit den notwendigen Sachkenntnissen bestimmt werden. Sie können nicht zugleich Vorstandsmitglieder sein

2. Die Obleute werden mit einfacher Mehrheit für die Dauer von vier Jahren gewählt und bearbeiten die in ihrem Sachgebiet anfallenden Arbeiten eigenverantwortlich.  
Sie können zu Vorstandssitzungen zugezogen werden, wenn ihr Sachgebiet berührt wird.

**§ 10 Finanzierung, Verwendung der Mittel**

1. Der Kreisimkerverband erhebt keine eigenen Mitgliedsbeiträge. Die Finanzierung erfolgt durch den Imkerverband Rheinland e.V. im Wege der Beteiligung an den Mitgliedsbeiträgen sowie durch Spenden und Zuwendungen .
  2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Verbandes erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  3. Die Mitglieder des Vorstandes, die Obleute oder andere im Auftrag des Kreisimkerverbandes tätigen Personen erhalten eine angemessene Entschädigung für Aufwendungen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit deren Höhe von der Vertreterversammlung festgelegt wird.
- > Zur Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung erstellt der Vorstand zu Beginn eines Jahres einen Haushaltsplan und für das abgelaufene Jahr den Geschäftsbericht.

**§ 11 Auflösung des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V.**

1. Der Kreisimkerverband Heinsberg e.V. kann aufgelöst werden
  - a. durch Beschluss der Kreisvertreterversammlung mit Zustimmung von ¾ aller stimmberechtigten Vertreter
  - b. durch Austritt aller angeschlossener Imkervereine aus dem Imkerverband Rheinland e.V.
  - c. durch Fusion mit einem anderen Kreisverband.
2. In den Fällen 1. a. und b. fällt das Vermögen des Kreisimkerverbandes Heinsberg e.V. dem Imkerverband Rheinland e.V. zu. Bei Fusion geht das Vermögen an den neu gebildeten Kreisimkerverband. Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden..
3. Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aberkennung der Gemeinnützigkeit fällt das Vermögen des Kreisimkerverbandes an den Imkerverband Rheinland e.V., der es ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwenden darf.

**52525 Heinsberg, 24. Oktober 2008**

Wehner  
1. Vorsitzender

Grunwald  
2.Vorsitzende

Plücken  
Imkerverein (IV)Arsbeck

Habor  
IV Wassenberg

Maria Schmitz  
IV Waldfeucht

Rode  
IV Übach-Palenberg

Drachenberg  
IV Heinsberg

Heuser  
IV Wegberg

Eiselt      Meiritz  
IV Erkelenz

Scherrers      Gerads  
IV Selfkant

Wölfel      Louis  
IV Kirchhoven

**Ursprünglich beschlossen von der Mitgliederversammlung am 24.10.2008  
Änderungen beschlossen von der Mitgliederversammlung am 25.02.2016**